

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. November 1867.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten hat einen Bericht, betreffend die Abtretung eines Grundstücks für das Armenwesen der Stadt Bremerhaven und Pflasterung der Rampenstraße, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter dem Vorbehalt der seinigen, hieneben zugehen läßt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 4. Novbr. 1867.

Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten,

die Abtretung eines Grundstücks für das Armenwesen der Stadt Bremerhaven und Pflasterung der Rampenstraße betreffend.

Der Gemeinderath der Stadt Bremerhaven hat in einer Vorstellung an den Senat näher dargelegt, daß die Unmöglichkeit, zu mäßigen Preisen eine genügende Anzahl von Wohnungen für die vom Armenwesen zu unterhaltenden Personen zu finden, die Gemeindebehörden in die Nothwendigkeit versetze, auf den Bau eines Armenhauses Bedacht zu nehmen, welches den Namen Dreihaus führen solle. Es sei nothwendig eine solche Fürsorge zu treffen, da die Kosten des Armenwesens von Jahr zu Jahr stiegen und daher schon aus finanziellen Gründen die Errichtung einer städtischen Anstalt geboten sei, welcher obdachlose Arme zugewiesen werden könnten. Zugleich erforderten in Bremerhaven die jetzigen politischen Verhältnisse eine Reorganisation des Armenwesens, namentlich in der Richtung, daß sich die gemeindeseitige öffentliche Armenunterstützung nicht mehr wie bisher streng auf Gemeindengenossen beschränken dürfe, sondern sich, soweit eine Unterstützung nothwendig sei, auch auf Bundesangehörige und temporär in Bremerhaven wohnende Fremde erstrecke. Der Gemeinderath sei daher vom Gemeindeausschusse ermächtigt, zum Erwerbe des erforderlichen Baugrundes das Ersuchen zu stellen, der Stadtgemeinde von den an der Rampenstraße, Ecke der Schmalenstraße, noch unbebaut daliegenden Staatsländereien ein Areal von etwa 12,500 □-Fuß abzutreten, welches nach dem beigelegten Risse an der Rampenstraße eine Fronte von etwa 126 Fuß haben müsse, an der Schmalenstraße aber nur eine Tiefe von 94 Fuß erhalte, die dann hinter dem Platz Nr. 665 sich etwas weiter ausdehnen könne. Die eine Hälfte des Gebäudes mit etwa 17 Wohnungen nebst Böden und Kellerräumen, Cisterne, Waschhaus mit Badevorrichtung, Arbeitsaal und Zubehör werde, sobald der Stadtgemeinde der Bauplatz abgetreten sei, an der Ecke der Schmalenstraße in Bau genommen, von dieser Straße aber, der Aufforderung der Behörde gemäß, durch einen zehn Fuß breiten Hofplatz und eine zehn Fuß hohe dicke Mauer ohne Zugang getrennt werden,

der Bau der andern Hälfte, mit einer gleichen Anzahl Wohnungen, werde noch einige Jahre ausgelegt werden können. Bei einem solchen, der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Gebäude gingen die Interessen des Staats mit denen der Stadtgemeinde Hand in Hand; der Gemeinderath hoffe daher, daß auf ein der Staatscasse für diesen Platz zu zahlendes Entgelt Verzicht geleistet werde und hebe zur Unterstützung dieses Antrags noch hervor, daß durch das Verlangen der Behörde, es müsse mit dem Bau an der Schmalenstraße wenigstens 10 Fuß zurückgetreten und eine hohe Mauer als Befriedigung, nach dieser Straße zu, aufgeführt werden, der Bau um etwa 600 Thaler sich vertheuere. Eventuell sei die Stadtgemeinde erbötig eine angemessene Gegenleistung zu zahlen, welche indeß unter Berücksichtigung der Lage des Baugrundstücks in einer voraussichtlich wenig gesuchten Gegend und der Wahrscheinlichkeit, daß dasselbe erst nach längeren Jahren zu Privatbauten würde ausgewählt werden, wenn die Stadtgemeinde es nicht erhalte, sowie in Hinblick darauf, daß der Staat derselben im öffentlichen Interesse einige Eigenthumsbeschränkungen auferlege, auf 1500 Thaler, bis höchstens 2000 Thaler zu veranschlagen sei.

Der Senat hat den Antrag des Gemeinderaths zur Prüfung und Berichterstattung an die Deputation verwiesen. Mit Rücksicht auf den öffentlichen Zweck, dem das abzutretende Areal dienen soll, glaubt die Deputation dessen unentgeltliche Ueberlassung unter folgenden näheren Bestimmungen empfehlen zu können:

- 1) das Grundstück darf nicht parcellirt und darf nur für das städtische Armenwesen zur Erbauung des projectirten Freihauses verwandt werden, mit welcher für die Hälfte des Gebäudes spätestens im Frühsommer 1868 zu beginnen ist;
- 2) hinsichtlich der Straßen, Befriedigungen und sonstigen Grundlasten treten die für alle Privatgrundstücke in Bremerhaven geltenden Bedingungen ein, welche in den Grundbriefen aufgeführt sind, außerdem muß an der Schmalenstraße eine Mauer ohne Zugang errichtet werden und das Gebäude wenigstens 10 Fuß zurückspringen;
- 3) Die Abwässerung des Grundstücks muß mittelst massiver Canalisirung nach dem Seestesele hergestellt werden;
- 4) an der Schmalenstraße muß für den Wendeplatz Raum gelassen werden, so lange diese Straße Sackstraße bleibt.

Sollte die unentgeltliche Abtretung nicht genehmigt werden können, so erachtet die Deputation die angebotene Vergütung der Sachlage entsprechend, da — um ein Beispiel über den Preis der Grundstücke in der Gegend der Rampenstraße anzuführen, — der Bauplatz Nr. 464 an der Ecke der Schmalenstraße, mit einer Baufronte von 54 Fuß an der Rampenstraße, nur 400 Thaler nebst 5 Thalern Grundzins erbracht hat und die an der Ziel- und Jacobsstraße, dem Seestesele zu belegenen Plätze von 36 bis 40 Fuß Baufronte nicht über 500 Thaler zu kosten pflegen. Es kann das Areal höchstens in 4 Bauplätze mit Baufronten von ca. 32½ Fuß an der Rampenstraße getheilt werden und läßt sich darnach annähernd der jetzige Grundwerth bestimmen.

Die dann eintretende Bebauung der Rampenstraße zwischen Ziel- und Schleusenstraße macht die Pflasterung derselben nothwendig, welche, wenn auch das Freihaus nicht gebaut würde, nicht länger ausgelegt werden kann, weil die Leher Chaussee von der Ecke der Jacobsstraße bis zur Rampenstraße im nächsten Jahre gesperrt werden muß, wenn nicht für die zerfahrene Fahrbahn erhebliche Reparaturen verwendet werden sollen.

Nach technischer Aufgabe beträgt die 420 Fuß lange Strecke, bei einer Fahrbahn von 20 Fuß, 33 □-Ruthen, deren Pflasterung mit behauenen Steinen, nebst Saumsteinen und Sandtrottoir, à 36 Thaler per □-Ruthe, einen Kostenaufwand von 1188 Thalern erfordern würde, von welchem indeß für die Strecke längs des Freihauses ein Theil sehr bald von der Stadtgemeinde ersetzt werden wird. Es wird zweckmäßig sein, mit der Bestellung und Herbeischaffung des Materials, welches im Sommer 1868 zur Verwendung kommen wird, nicht bis zur Bewilligung des nächsten Budgets zu warten.

Indem die Deputation im Uebrigen auf den Handriß Anlage 1 sich bezieht, ersucht sie, sich damit einverstanden zu erklären, daß sie

- 1) der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Zwecke der Errichtung eines Freihauses für ihr Armenwesen unter den obigen Bedingungen das vorstehend näher beschriebene Areal Namens des Staats unentgeltlich zu Eigenthum abtrete, wobei ihr das Detail des abzuschließenden Vertrags zu überlassen ist;
- 2) in das Specialbudget des nächsten Jahres für Straßenbau zur Verpflasterung der Rampenstraße zwischen Siel- und Schleusenstraße mit behauenen Steinen die Summe von 1188 Thalern aufnehme und für nächstes Frühjahr das erforderliche Material bestelle.

Bremen, den 2. November 1867.

Die Deputation der Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **Duckwitz.**

(gez.) **J. G. Höpfen.**